

Satzung

über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Giengen an der Brenz

(Benutzungsordnung Schulhöfe) vom 09.02.2023

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz in öffentlicher Sitzung am 09.02.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Stadt Giengen an der Brenz betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf Schulhöfen der Stadt Giengen an der Brenz und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner*innen sowie der Stadt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft, diese sind:

- Margarete-Steiff-Gymnasium,
- Robert-Bosch-Realschule,
- Bühlschule Gemeinschaftsschule,
- Lina-Hähnle-Schule,
- Lina-Hähnle-Schule – Außenstelle Bergschule,
- Jakob-Herbrandt-Schule – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum –
Förderschwerpunkt Lernen,
- Grundschule Burgberg,
- Grundschule Hohenmemmingen,
- Grundschule Hürben.

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen dargestellt.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb sowie außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

§ 4 **Einschränkung des Aufenthaltsrechts**

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 5 **Benutzungszeiten**

Der Schulhof des Margarete-Steiff-Gymnasiums ist

- **während** des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 18 Uhr - 20 Uhr,
- **außerhalb** des Schulbetriebs täglich von 8 Uhr - 20 Uhr,

alle anderen Schulhöfe sind

- **während** des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 16 Uhr - 20 Uhr,
- **außerhalb** des Schulbetriebs täglich von 8 Uhr - 20 Uhr,

zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Benutzung des Schulhofes untersagt werden.

§ 6 **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Stadt Giengen an der Brenz erteilen.

Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt Giengen an der Brenz genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmenden gestattet, den Schulhof außerhalb der Benutzungszeiten nach § 5 zu benutzen.

§ 7 **Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Giengen an der Brenz und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung – das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden außerhalb der Zeiten des Schulbetriebs nicht beseitigt; es wird nicht gestreut.
- (2) Die Stadt Giengen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger*innen der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 9 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Schulhofes und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger*innen, zu vermeiden. Es gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Benutzungszeiten gem. § 5 der Benutzungsordnung sind einzuhalten.
- (3) Das Mitführen von Waffen (auch Attrappen), Messern, Reizgasen und anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (4) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken außerhalb genehmigter Veranstaltungen sind untersagt.
- (5) Das Rauchen sowie Betäubungsmittel aller Art zu sich zu nehmen sind verboten.
- (6) Der Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand ist verboten.
- (7) Das Gebäude, der Schulhof, festinstallierte Einbauten auf dem Schulhof und jegliche Bepflanzung dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (8) Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Das Schulgelände ist sauber zu halten und Beschädigungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (9) Das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung sind untersagt.
- (10) Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (11) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth-Lautsprecheranlagen) dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.

- (12) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Materialien zu politischen Zwecken.
- (13) Es ist verboten, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 9 verstößt. Darunter fällt im Speziellen, wer
 - 1. sich auf dem Schulhof außerhalb der in § 5 genannten Benutzungszeiten aufhält.
 - 2. ruhestörenden Lärm verursacht.
 - 3. Waffen (auch Attrappen), Messer, Reizgase und andere gefährliche Gegenstände mitführt.
 - 4. alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen mitführt oder konsumiert.
 - 5. auf dem Schulhof raucht oder Betäubungsmittel aller Art zu sich nimmt.
 - 6. sich in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulhof aufhält.
 - 7. das Gelände, den Schulhof, deren Einrichtungen und die Bepflanzung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle wegwirft.
 - 8. den Schulhof mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung befährt oder dort parkt.
 - 9. Hunde mitführt.
 - 10. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth-Lautsprecheranlagen) in einer Weise nutzt, dass Dritte gestört werden.
 - 11. unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt oder ohne Genehmigung Informationsstände betreibt oder Materialien zu politischen Zwecken verteilt.
 - 12. Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 (1), (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 9 (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Giengen an der Brenz, den 10.02.2023



Dieter Henle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Stadt Giengen
 Lageplan Margarete-Steiff-Gymnasium
 Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe

Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen

Erstellt am: 16.08.2022

Maßstab 1:850



Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2022



Stadt Giengen
Lageplan Robert-Bosch-Realschule
Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe



Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen

Erstellt am: 16.08.2022

Maßstab 1:750





Stadt Giengen
 Lageplan Bühlschule Gemeinschaftsschule
 Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe

Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen

Erstellt am: 16.08.2022

Maßstab 1:1000





Stadt Giengen
Lageplan Lina-Hähnle-Schule
Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe



Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen
Erstellt am: 16.08.2022
Maßstab 1:700





Stadt Giengen
 Lageplan Lina-Hähnle-Schule - Außenstelle Bergschule
 und Jakob-Herbrandt-Schule

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe



Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen
 Erstellt am: 16.08.2022
 Maßstab 1:750





Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2022

Stadt Giengen
Lageplan Grundschule Burgberg

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe

Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen

Erstellt am: 16.08.2022

Maßstab 1:500





Stadt Giengen
Lageplan Grundschule Hohenmemmingen
Anlage 1 zur Benutzungsordnung Schulhöfe



Erstellt von: Martina Jooß, Stadtverwaltung Giengen
Erstellt am: 16.08.2022
Maßstab 1:250



